

Verordnung der Gemeinde Poing zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde Poing (Alkoholverbotsverordnung)

Aufgrund des Art. 30 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erläßt die Gemeinde Poing folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 im erweiterten Umgriff des S-Bahnhofes Poing, der durch die Fahrbahnen der Gruber Straße (ab Einmündung Alte Gruber Straße), der Plieninger Straße, der Neufarner Straße und der Bahnhofstraße im Wesentlichen begrenzt wird. Der genaue Umgriff ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage dieser Verordnung beigefügt ist. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und zugelassenen Freischankflächen, Veranstaltungen, Märkten oder entsprechenden Sondernutzungen) in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten:
 1. der Verzehr alkoholischer Getränke;
 2. das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
- (2) Als öffentliche Flächen zählen auch sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind, sowie im Privateigentum stehende Flächen, wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 erlassen.
- (2) Für die Silvesternacht (31.12., 22.00 Uhr, bis 01.01., 06.00 Uhr) gilt eine generelle Ausnahme, soweit bundes- oder landesrechtlich keine Regelung getroffen wurde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes i. V. mit § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen den Verboten des § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke

1. verzehrt;
2. mitführt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

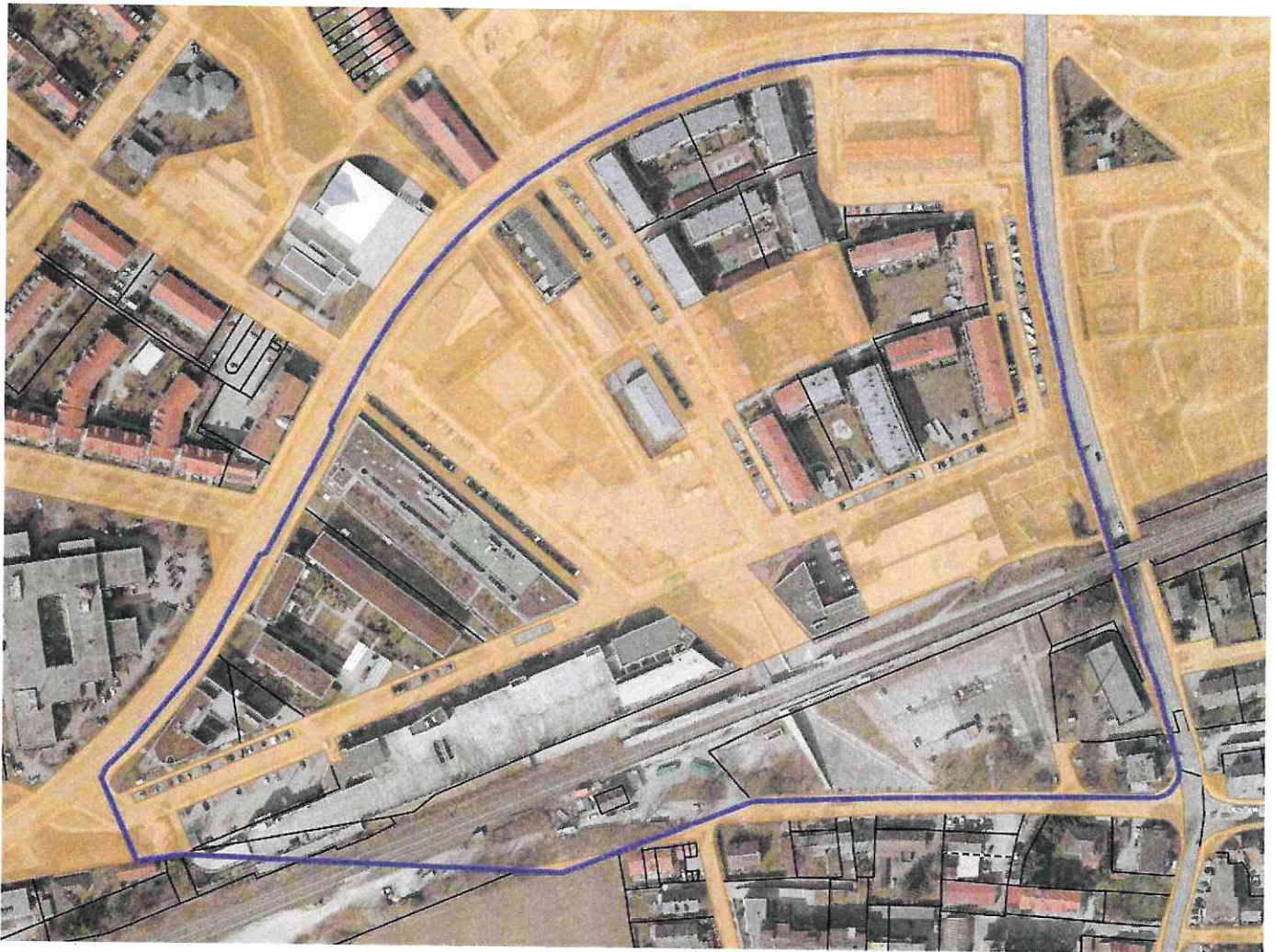
- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt vier Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung vom 02.03.2022 außer Kraft.

Poing, den 23.01.2026
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister



Lageplan zu § 1 Geltungsbereich



— Umgriff der Verordnung der Gemeinde Poing
zum Verbot des Verzehrs alkoholischer
Getränke auf öffentlichen Flächen